

Die Stadt Schongau erlässt aufgrund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung
über die Nutzung des Festplatzes
durch Reisemobile (Benutzungssatzung)**

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Nutzung des durch Hinweistafeln und Absperrungen gekennzeichneten Teiles des Festplatzes an der Lechuferstraße in Schongau, der eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schongau ist.

§ 2
Abgrenzung der Nutzung

- (1) Die in § 1 erwähnte Nutzungsfläche wird zum vorübergehenden Abstellen von Reisemobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen ausgewiesen.
- (2) Reisemobile im Sinne dieser Satzung sind motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile) die, nach Abschnitt 1, Nr. 5.1 der Anlage XXIX zu § 20 Abs. 3a Satz 4 Straßenverkehrszulassungsordnung, zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- (3) Reisemobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abfall, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.

§ 3
Erlaubnis

Das Abstellen der Reisemobile bedarf der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Übernachtungsgebühr am dafür vorgesehenen Gebührenautomat (Parkscheinautomat) entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung der Übernachtungsgebühr ist der Parkschein von außen gut sichtbar im Reisemobil abzulegen.

§ 4
Verbote

Nicht erlaubt ist

1. das Abstellen von Reisemobilen im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb oder für gewerbliche Zwecke
2. das Abstellen von Wohnanhängern
3. das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen
4. das Zelten

5. das Ablassen von Abwasser und Fäkalien außerhalb des dafür vorgesehenen Schachtes
6. das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung
7. das Abbrennen von Lagerfeuern

§ 5 Zeitliche Benützung

Der Platz ist für Reisemobile jährlich vom 20. März bis 5. November geöffnet. Die Stadt ist berechtigt, die Nutzung einzuschränken oder zu untersagen, wenn die Nutzungsfläche für andere Zwecke (z.B. Volksfest) beansprucht wird.

§ 6 Bewehrung

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. andere Fahrzeuge als Reisemobile, nach § 2 Abs. 3 ungeeignete Reisemobile oder Reisemobile für nichttouristische Zwecke abstellt (§ 2, § 5 Nr. 1) und den übrigen Verboten des § 5 Nr. 2 - 7 zuwiderhandelt.
2. die erforderliche Erlaubnis nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig bei der Stadt Schongau beantragt oder die Übernachtungsgebühr nicht entrichtet.

§ 7 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schongau, den 14.12.2010

STADT SCHONGAU

Karl-Heinz-Gerbl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 14.12.2009 durch Aushang an der Amtstafel des Rathauses bekannt gemacht.